



## Generalstaatsanwaltschaft



Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin

Tel. -0  
Fax: -61  
**Aktenzeichen:** 2 OAR 128/18  
**(Bitte bei Antwort angeben)**  
Rostock, den 28.05.2019

### **Strafanzeige gegen Karin Strenz und Eduard Lintner wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern - 2 OAR 128/18 GenStA Rostock -**

Sehr geehrte Frau Professorin Müller,  
sehr geehrte Frau Dr. Mertens,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

Das ist hier nicht der Fall.

Im Hinblick auf den erhobenen Vorwurf, die Bundestagsabgeordnete Karin Strenz habe sich durch die in den Jahren 2014 und 2015 erfolgte Entgegennahme von unklaren Beratungshonoraren der Firma „Line M-Trade“ in Höhe von jeweils 7.500,00 € bis 15.000,00 € für die Belange der Regierung des Landes Aserbaidschan kaufen lassen und im Oktober und November 2015 als Wahlbeobachterin im Gegensatz zu anderen Wahlbeobachtungsmissionen den korrekten Ablauf der dortigen Wahlen bestätigt, ist die vom objektiven Tatbestand des § 108e Abs. 1 StGB geforderte Unrechtsvereinbarung zwischen Mandatsträger und Bestechendem mangels Vorliegens konkreter Anhaltspunkte zu verneinen. Soweit die Abgeordnete nach dem Untersuchungsbericht des Europarates vom 15.04.2018 sich dadurch auffällig verhalten haben soll, dass sie selbstständig und nicht als Teil einer Gruppe ihre Tätigkeit als Wahlbeobachterin wahrgenommen hat und nach Zeugenberichten mit Einkaufstüten und Champagner trinkend an einer Bar gesehen wurde, reicht dies für den Rückschluss auf eine solche Unrechtsvereinbarung nicht aus. Vielmehr kann darin ein bloßes Desinteresse oder eine eigenwillige Aufgabenwahrnehmung gesehen werden. Zu

Hausanschrift  
Generalstaatsanwaltschaft  
Patriotischer Weg 120 a  
18057 Rostock

Briefpostanschrift  
18010 Rostock  
Postfach 106240

Telefon: (0381) 45605-0  
Telefax: (0381) 4560513  
verwaltung@gsta-rostock.mv-justiz.de  
www.mv-justiz.de

berücksichtigen ist in diesem Kontext vor allem, dass die Abgeordnete Strenz nach dem Untersuchungsbericht des Europarates nur ein Mitglied einer größeren Gruppe von Wahlbeobachtern war und selbst keinen eigenständigen Bericht über die Wahlen zu verantworten hatte. Eine Beeinflussung einer einzelnen Abgeordneten innerhalb einer größeren Gruppe macht aus Sicht des Bestechenden jedoch nur dann Sinn, wenn damit eine Einflussnahme auf den Gesamtbewertungsprozess möglich erscheint. Dies war nach den Feststellungen des Untersuchungsberichts vom 15.04.2018 nicht zu erwarten, weil die Abgeordnete Strenz keinen Gesamtbewertungseinfluss auf die Wahlbeobachtung hatte.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das in § 108e StGB genannte Tatbestandsmerkmal „bei Wahrnehmung des Mandats“ erfüllt ist. Unter dieses Merkmal fallen ausschließlich Handlungen oder Unterlassungen bei parlamentarischen Verhandlungsgegenständen, womit insoweit der gesetzgeberische Entscheidungsprozess geschützt werden soll. Geschütztes Rechtsgut ist das öffentliche Interesse an der Integrität parlamentarischer Prozesse. Nicht erfasst sind hingegen Tätigkeiten außerhalb der durch das Mandat begründeten Zuständigkeiten, weil der Gesetzgeber dem Grundsatz des freien Mandats und den Besonderheiten der parlamentarischen Willensbildung Rechnung tragen wollte. Handlungen, die der Mandatsträger im Rahmen der „Autorität des Mandats“ begeht – hier die positive Bewertung der demokratischen Zustände eines Landes in der Öffentlichkeit durch eine deutsche Bundestagsabgeordnete als Zeichen besonderer Seriosität –, fallen nicht unter das Tatbestandsmerkmal. Der bloße Lobbyismus für ein Land oder eine Institution in der Öffentlichkeit erfüllt insofern ebenso wenig das Merkmal „bei Wahrnehmung des Mandats“, wenn damit im eigentlichen parlamentarischen Entscheidungsprozess zu bestimmten Fragen keine Einflussnahme einhergeht. Es ist bislang jedoch weder in den Pressemitteilungen noch in dem Untersuchungsbericht bekannt geworden, dass die Abgeordnete Strenz bei der parlamentarischen Willensbildung zu einem das Land Aserbaidschan betreffenden Thema ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen offenbart hat. Öffentliche Bewertungen oder Einschätzungen ihrerseits, die Kraft ihrer Mandatsträgerfunktion eine größere Öffentlichkeitswirkung erzielen sollen bzw. können, reichen zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus.

Der mit Ihrem Anzeigevorbringen erhobene Vorwurf, die Bundestagsabgeordnete Karin Strenz habe im Juni 2015 im Rahmen einer Abstimmung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gegen einen Vorschlag, von der aserbaidischen Regierung die Freilassung von politischen Gefangenen zu fordern, gestimmt, lässt eine strafrechtliche Verfolgung ebenfalls nicht zu.

Ausweislich der offiziellen Internetseite der Parlamentarischen Versammlung des Europarates fand am 23.01.2013 eine Abstimmung zum Thema „The follow-up to the issue of political prisoners in Azerbaijan“ statt. Der zur Abstimmung gestellte Resolutionsvorschlag gründete sich auf einen Untersuchungsbericht des deutschen SPD-Abgeordneten Christoph Strasser. Innerhalb der Versammlung ist der Vorschlag äußerst kontrovers diskutiert worden. Die Resolution wurde von der Versammlung mit einem Ergebnis von 79 Ja-Stimmen zu 125 Nein-Stimmen bei 20 Enthaltungen abgelehnt. Die Abgeordnete Strenz enthielt sich der Stimme. Im Übrigen ist das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten bereits deshalb nicht durch den § 108e Abs. 1 StGB erfasst, weil die Zahlungen an die Abgeordnete erst in den Jahren 2014 und 2015 erfolgten. Nachträgliche Zuwendungen durch Dritte für bereits vorgenommene Handlungen sollen im Rahmen des § 108e StGB nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erfasst werden. Ferner ist die Strafbarkeit von Mitgliedern einer parlamentarischen Versammlung wegen Bestechlichkeit gemäß § 108e Abs. 1, Abs. 3 Nr. 5 StGB erst mit Artikel 1 Nr. 4 des 48. Strafrechtsänderungsgesetzes in das Strafgesetzbuch aufgenommen

worden. Das 48. Strafrechtsänderungsgesetz ist gemäß dessen Artikel 6 am 01.09.2014 in Kraft getreten. Eine Strafbarkeit der Abgeordneten Strenz im Zusammenhang mit ihrem Abstimmungsverhalten als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates im Jahr 2013 scheidet damit nach § 1 StGB aus.

Für die offizielle Sitzungsrunde der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 22.06.2015 bis zum 26.06.2015 stand am 23.06.2015 das Dokument 13801 vom 05.06.2015 zum Thema „The functioning of democratic institutions in Aserbajjan“ zur Abstimmung. Dabei ging es nicht gezielt um die Forderung der Freilassung politischer Gefangener, sondern um eine Beschreibung und Bewertung der demokratischen Strukturen des Landes. In der Abstimmung zu der dazu vorgelegten Resolution Nr. 2062 votierten 140 Abgeordnete mit Ja und 13 Abgeordnete mit Nein bei insgesamt 8 Enthaltungen. Die Abgeordnete Strenz stimmte mit Ja. Das Thema Aserbajdschan ist darüber hinaus nicht mehr Gegenstand einer Abstimmung der Parlamentarischen Versammlung im Jahr 2015 gewesen.

Mangels Strafbarkeit der Bundestagsabgeordneten Strenz gemäß § 108e Abs. 1 StGB ist auch eine Strafbarkeit des früheren Bundestagsabgeordneten Eduard Lintner wegen Bestechung in diesem Zusammenhang gemäß § 108e Abs. 2 StGB nicht zu erkennen.

Hochachtungsvoll

Klein   
Staatsanwältin (GL)